



# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2019/2020

ausgegeben am 18.06.2020

25. Stück

---

Curriculum Hochschullehrgang  
Frühe sprachliche Förderung –  
Fokussierte Sprachförderung in den Bereichen  
Wortschatz, Satzbau und Erzählen

Dr. Marlies Krainz-Dürr  
Rektorin



Pädagogische Hochschule Kärnten  
Viktor Frankl Hochschule  
Hubertusstraße 1  
9022 Klagenfurt

---

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien gemäß den gesetzlichen Grundlagen (Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.), Hochschul-Zulassungsverordnung (BGBl. II Nr. 112/2007 idgF.), Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF.) das Curriculum für den

## **Hochschullehrgang**

# **Frühe sprachliche Förderung – Fokussierte Sprachförderung in den Bereichen *Wortschatz, Satzbau und Erzählen***

Kürzel in PH-Online: LGFF

**6 SWSt / 6 ECTS-AP**

Version 1  
Klagenfurt, April 2020

## **Inhalt**

1	Präambel.....	3
2	Allgemeine Angaben und Besonderheiten des Hochschullehrgangs.....	3
3	Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen.....	4
4	Modulraster .....	5
5	Lehrveranstaltungsübersicht .....	5
6	Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.....	6
6.1	Modul 1: Frühe sprachliche Förderung - Fokussierte Sprachförderung in den Bereichen <i>Wortschatz, Satzbau und Erzählen</i> .....	6
7	Abschluss des Hochschullehrgangs.....	8
8	Prüfungsordnung.....	8
8.1	Geltungsbereich.....	8
8.2	Information der Studierenden .....	9
8.3	Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstige Leistungsnachweise.....	9
8.4	Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls .....	9
8.5	Bestellung der Prüferinnen und Prüfer .....	9
8.6	Prüfungs- und Beurteilungsmethoden .....	9
8.7	Generelle Beurteilungskriterien .....	10
8.8	Ablegung und Beurkundung von Prüfungen.....	10
8.9	Wiederholung von Prüfungen .....	10
8.10	Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen.....	11
9	In-Kraft-Treten .....	11

## 1 Präambel

Sprachliche Fähigkeiten und Kompetenzen sind wesentliche Voraussetzungen für eine gelungene Bildungslaufbahn. Demzufolge ist die Stärkung der Sprach(en-) und Sprechkompetenz ab dem frühen Kindesalter eines der wichtigsten Ziele unseres Bildungssystems. Um allen Kindern gerechte Bildungschancen zu gewähren und einen gelingenden Übergang in die Volksschule/Primarstufe zu ermöglichen, soll die notwendige Entwicklung der deutschen Sprache, ob Erst- oder Zweitsprache, durch einen professionellen Umgang mit Sprachen gefördert werden. Dabei soll auf die gesamten vorhandenen kognitiven und sprachlichen Ressourcen der Kinder aufgebaut und ihre Neugierde für weitere Sprachen geweckt bzw. gepflegt werden.

Der Hochschullehrgang soll Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen sowie Lehrerinnen/Lehrer mit den notwendigen Fähigkeiten und Kenntnissen sowohl für die Sprachstandserhebung bzw. für die entwicklungsbegleitende Beobachtung der Sprachentwicklung und Sprachaneignung als auch für die frühe Sprachförderung ausstatten. Bewusstsein für die Bedeutung von Sprache und Sprachkompetenz, besonders vor dem Hintergrund von Multikulturalität, Mehrsprachigkeit, Diversität und Inklusion, soll entstehen.

Den Hochschullehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern soll Raum gegeben werden, sowohl über die eigene Sprachbiographie als auch über die Rolle und das Selbstverständnis als Pädagogin und Pädagoge zu reflektieren mit dem Ziel, das Kind – ausgehend von dessen Bedürfnissen, Dynamik und Ressourcen – in seiner sprachlichen Entwicklung optimal zu begleiten.

## 2 Allgemeine Angaben und Besonderheiten des Hochschullehrgangs

Dieses Curriculum wurde vom Hochschulkollegium am 09.06.2020 erlassen und vom Rektorat am 15.06.2020 genehmigt.

Der Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Förderung – Fokussierte Sprachförderung in den Bereichen *Wortschatz, Satzbau und Erzählen*“ umfasst ein Modul, aufgeteilt auf zwei Semester, mit verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 6 Semesterwochenstunden und 6 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen werden berufsbegleitend in Form geblockter Seminare angeboten.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen, vor allem der neuen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 und der damit einhergehenden Ausweitung der (Nach)Qualifizierung des Personals im Bereich der frühen sprachlichen Förderung, ist die Zielgruppe für die Hochschullehrgänge „Frühe sprachliche Förderung – Fokussierte Sprachförderung in den Bereichen *Wortschatz, Satzbau und Erzählen*“ (6 ECTS-AP) an allen Pädagogischen Hochschulen um „qualifizierte Personen, die in einer elementarpädagogischen Bildungseinrichtung tätig sind“, zu erweitern (vgl. Erlass betreffend die Erweiterung der Zielgruppe für die Hochschullehrgänge „Frühe sprachliche Förderung“ (6 ECTS-AP) an den Pädagogischen Hochschulen; GZ: BMBWF-90.000/0040-II/6/2019, vom 13.09.2019).

Vergleichbare Hochschullehrgänge wurden und werden an allen Pädagogischen Hochschulen Österreichs entwickelt. Das Curriculum wurde auf Basis des Rahmencurriculums für den Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Förderung“ erstellt (GZ 36.300/0088-I/2013 und GZ 36.300/0137-II/2013).

Das Curriculum basiert auf dem von der gleichnamigen Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Bildung und Frauen erarbeiteten und 2014 verlautbarten bundesweiten Rahmencurriculum mit dem Titel „Frühe sprachliche Förderung“ (6 ECTS-AP). Die Qualifizierungsmaßnahme nimmt ihren Ausgangspunkt im entsprechenden Rundschreiben vom 16. Juni 2014 (GZ 36.300/0088-I/2013 und GZ 36.300/0137-II/2013).

Die unbetreuten Selbststudienanteile im Modul überschreiten 50% des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich in einem erhöhten Erfordernis an Eigenleistungen wie umfassende Lektüre unterschiedlicher Fachliteratur, reflexive Dokumentationen, schriftliche Berichte und Teamarbeitsphasen.

Zusätzlich ist hervorzuheben, dass prozessorientierte Arbeitsweisen wie z.B. Peer-Gruppenarbeit oder e-Tutoring angewandt werden. Zusammengefasst erfordert die Absolvierung das selbstständige Studium von Literatur und anderen

relevanten Quellen, die Abfassung von schriftlichen Arbeiten sowie die Selbstorganisation von Konzept- und Modellentwicklungsprozessen inklusive dafür erforderlicher Handreichungen, Dokumentenvorlagen sowie Informationsschreiben (Konzeption, Realisierung und Evaluierung), woraus ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads übersteigt.

### **3 Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen**

Zielgruppen (gem. Erlass betreffend die Erweiterung der Zielgruppe für die Hochschullehrgänge „Frühe sprachliche Förderung“ (6 ECTS-AP) an den Pädagogischen Hochschulen; GZ: BMBWF-90.000/0040-II/6/2019, vom 13.09.2019):

Der Hochschullehrgang richtet sich an Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen, Lehrende an einer BAFEP (in den Bereichen Übungskindergarten, Didaktik, Praxis, Pädagogik und Deutsch), Volksschullehrerinnen/-lehrer und/oder Sonderschullehrerinnen/-lehrer und Pädagoginnen/Pädagogen, die im elementarpädagogischen Bereich der frühen sprachlichen Förderung mobil tätig sind.

Zulassungsvoraussetzungen:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium (gemäß Rahmencurriculum werden Volksschullehrerinnen/-lehrer und/oder Sonderschullehrerinnen/-lehrer bevorzugt aufgenommen) oder
- abgeschlossene Berufsausbildung der Kindergartenpädagogik bzw. Integrations- und Sozialpädagogik oder
- im Dienst stehende Lehrende einer BAFEP (in den Bereichen Übungskindergarten, Didaktik, Praxis, Pädagogik und Deutsch)

weilers:

- aktives Dienstverhältnis
- einschlägige mehrjährige Berufserfahrung
- fristgerechte Anmeldung gemäß Ausschreibung über das Verwaltungssystem PH-Online über sDAV/eDAV

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Anmeldezeitpunkt die Reihung.

#### 4 Modulraster

Der Hochschullehrgang „Frühe sprachliche Förderung – Fokussierte Sprachförderung in den Bereichen *Wortschatz, Satzbau und Erzählen*“ umfasst ein Modul, aufgeteilt auf zwei Semester, mit verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 6 Semesterwochenstunden und 6 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen werden berufsbegleitend in Form geblockter Seminare angeboten.

Hochschullehrgang Frühe sprachliche Förderung – Fokussierte Sprachförderung in den Bereichen <i>Wortschatz, Satzbau und Erzählen</i>					
Kurzz.	Modultitel	Sem	SWSt	UE	ECTS-AP
Modul 1 LG11FF	Frühe sprachliche Förderung – Fokussierte Sprachförderung in den Bereichen <i>Wortschatz, Satzbau und Erzählen</i>	1.	3	45	3
		2.	3	45	3
<b>Summe</b>			<b>6</b>	<b>90</b>	<b>6</b>

Legende:

**UE** = Unterrichtseinheiten, **SWSt** = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE zu 45min),  
**ECTS-AP** = ECTS-Anrechnungspunkte (European Credits),

#### 5 Lehrveranstaltungsübersicht

Bezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Art der LV	Kürzel	Unterrichtseinheiten	SWSt	Präsenzstunden	Selbststudium	Workload	ECTS-Anrechnungspunkte
<b>Modul 1 – LG11FF Frühe sprachliche Förderung – Fokussierte Sprachförderung in den Bereichen <i>Wortschatz, Satzbau und Erzählen</i></b>								
Grundlagen des Spracherwerbs	VO	GS	30	2	22,5	27,5	50	2
Spracherwerb 1: Beobachtung – Analyse	SE	S1	15	1	11,25	13,75	25	1
Spracherwerb 2: Entwicklungsbegleitung	SE	S2	15	1	11,25	13,75	25	1
Methodik und Didaktik der frühen Sprachförderung	SE	MD	30	2	22,5	27,5	50	2
<b>Summe:</b>			<b>90</b>	<b>6</b>	<b>67,5</b>	<b>82,5</b>	<b>150</b>	<b>6</b>

Legende:

**LV**=Lehrveranstaltung, **VO**=Vorlesung, **SE**=Seminar, **SWSt** = Semesterwochenstunden (1 SWSt = 15 Unterrichtseinheiten),  
**ECTS-AP** (European Credit Transfer System Anrechnungspunkte)

## 6 Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen

### 6.1 Modul 1: Frühe sprachliche Förderung - Fokussierte Sprachförderung in den Bereichen Wortschatz, Satzbau und Erzählen

LG11FF							
Modulniveau	SWSt	ECTS-AP	Modulart	Semester	Voraussetzung:	Sprache	Institution/en
HLG	6	6	PM	1. / 2.	Zulassung zum HLG	Deutsch	PHK
<p><b>Bildungsinhalte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbegriffe im Bereich Spracherwerb (DaE, DaF, DaZ, Bildungssprache, linguistische Grundbegriffe)</li> <li>• biologische und soziale Grundvoraussetzungen für den Spracherwerb, förderliche und hemmende Bedingungen für den Spracherwerb</li> <li>• Theorien und Meilensteine des (mono-, bi- und multilingualen) Spracherwerbs</li> <li>• Zusammenhänge Kognition-Motorik-Sprache-Motivation-Gelegenheit-soziokulturelle Hintergründe</li> <li>• Sprachbeobachtung und Sprachstandserhebung in der pädagogischen Praxis im rechtlichen Rahmen (Grundlagendokumente, Datenschutz, Kinderschutz)</li> <li>• Förderung vs. Therapie – Bereichsabgrenzung</li> <li>• Das eigene Sprachvorbild – sprachensible Begleitung in elementaren Bildungseinrichtungen (Standardsprache(n), Umgangssprache(n), Dialekt(e))</li> <li>• Grundlage zur Auseinandersetzung mit der sprachlichen und der kulturellen Vielfalt (Evidenz von Mehrsprachigkeit und Transkulturalität)</li> <li>• prozessorientierte Planung und Durchführung sprachfördernder Maßnahmen auf Basis der Ergebnisse der Sprachbeobachtung und Sprachstandserhebung</li> <li>• didaktisch relevante Methoden, Materialien und Medien</li> <li>• Vermittlung von Wortschatz, Satzbau- und Erzählkompetenzen</li> <li>• Pragmatik und Sprachhandeln</li> <li>• Dokumentationsformen der kindlichen Sprachkompetenzen (z. B.: Portfolio)</li> <li>• institutionenübergreifende Konzeption zur Sprachbildung und -förderung, Bildungspartnerschaft</li> </ul>							
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p>Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die relevanten Begriffe aus den Bereichen Spracherwerb und Linguistik im fachlichen Austausch zu verwenden,</li> <li>• biologische und soziale Grundvoraussetzungen sowie förderliche und hemmende Bedingungen für den Spracherwerb zu erkennen und in der förderpädagogischen Arbeit zu berücksichtigen,</li> <li>• die Meilensteine des mono-, bi- und multilingualen Spracherwerbs zu erkennen,</li> <li>• Spracherwerb im Kontext der Gesamtentwicklung zu verstehen,</li> <li>• Sprachbeobachtungen und Sprachstandserhebungen zu interpretieren sowie die Ergebnisse für Förderangebote im rechtlichen Rahmen (Kinderschutz, Datenschutz, Grundlagendokumente) zu nutzen,</li> <li>• Förder- vs. Therapiebereiche zu erkennen und entsprechende Maßnahmen im Rahmen einer Bildungspartnerschaft einzuleiten,</li> <li>• eigene Sprachgewohnheiten zu reflektieren und mit der Diversität von Sprache(n) sensibel und zugleich bildungsfördernd umzugehen,</li> <li>• die Evidenz von Mehrsprachigkeit und Transkulturalität zu erkennen und wertschätzend für den Spracherwerb zu nutzen,</li> <li>• erworbene Kenntnisse zur frühen Sprachbildung und -förderung anzuwenden (Methoden-, Medien- und Materialvielfalt),</li> <li>• auf Basis der Ergebnisse der Sprachbeobachtung und Sprachstandserhebung Sprachbildung und -förderung in Bezug auf Wortschatzerweiterung, Satzbau- und Erzählkompetenzen kind- und situationsgerecht zu planen, ko-konstruktiv umzusetzen sowie zu dokumentieren,</li> <li>• Sprachanlässe zu nutzen, Sprachhandlungen zu unterstützen und auf bildungssprachliches Niveau hin auszubauen und</li> <li>• mit allen am Bildungsprozess Beteiligten im Sinne der sprachlichen Bildung zu interagieren.</li> </ul>							
<p><b>Lehr- und Lernformen:</b> Vorlesung, Seminar, Selbststudium</p>							
<p><b>Leistungsnachweise:</b> Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen LV des Moduls, durch Beobachtungen der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen.</p>							

Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: fünfstufige Notenskala

<b>Lehrveranstaltungen</b>						
<i>Kurzzeichen</i>	<i>LV-Titel</i>	<i>LV-Typ</i>	<i>LN</i>	<i>SWSt</i>	<i>EC</i>	<i>Sem.</i>
LG11FFVOGS	Grundlagen des Spracherwerbs	VO	npi	2	2	1.
LG11FFSES1	Spracherwerb 1: Beobachtung – Analyse	SE	pi	1	1	1.
LG11FFSES2	Spracherwerb 2: Entwicklungsbegleitung	SE	pi	1	1	2.
LG11FFSEMD	Methodik und Didaktik der frühen Sprachförderung	SE	pi	2	2	2.

<b>LG11FFVOGS</b>	<b>Grundlagen des Spracherwerbs</b>
Kompetenzen	<p>Die Absolventinnen/Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verstehen die Lehrgangsphilosophie, die Lehrgangsziele und die Lehrgangsinhalte,</li> <li>• kennen Grundbegriffe im Bereich Spracherwerb und Linguistik,</li> <li>• kennen die gängigsten Theorien und Meilensteine des (mono-, bi- und multilingualen) Spracherwerbs,</li> <li>• kennen biologische und soziale Grundvoraussetzungen sowie förderliche und hemmende Bedingungen für den Spracherwerb und</li> <li>• erkennen und reflektieren den Spracherwerb im Kontext der menschlichen Gesamtentwicklung.</li> </ul>
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Linguistische Grundbegriffe.</li> <li>• Wesentliche Spracherwerbstheorien und -abfolgen in Bezug auf Deutsch als Erstsprache und Deutsch als Zweitsprache.</li> <li>• Voraussetzungen für gelingenden Spracherwerb.</li> <li>• Spracherwerb als komplexes Zusammenspiel von Kognition-Motorik-Motivation-Gelegenheit-soziokulturellen Hintergründen.</li> </ul>
<b>LG11FFSES1</b>	<b>Spracherwerb 1: Beobachtung – Analyse</b>
Kompetenzen	<p>Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprachstandserhebungen auf Basis der rechtlichen Grundlagen der Sprachförderung zu interpretieren und für ihre pädagogische Arbeit zu nutzen sowie den Bildungspartnerinnen/Bildungspartnern angemessen dazu Auskunft zu geben und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich des Spracherwerbs zu erläutern und zu steuern sowie</li> <li>• Förder- vs. Therapiebereiche voneinander abzugrenzen, entsprechende Maßnahmen im Rahmen von Bildungspartnerschaften einzuleiten, angemessen dazu Auskunft zu geben und Synergien (v.a. zur Inklusiven Elementarpädagogik) zu nutzen.</li> </ul>
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtliche Grundlagen der Sprachförderung in elementaren Bildungseinrichtungen (15a-Verordnung, Grundlagendokumente, Datenschutz, Kinderschutz).</li> <li>• BESK (DaZ) KOMPAKT.</li> <li>• Definition von Zuständigkeiten in Bezug auf Spracherwerb und Sprachförderung (Logopädie, Inklusiv Elementarpädagogik, Psychologie etc.)</li> </ul>
<b>LG11FFSES2</b>	<b>Spracherwerb 2: Entwicklungsbegleitung</b>
Kompetenzen	<p>Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eigene Sprachgewohnheiten zu reflektieren und mit der Diversität und Komplexität von Sprache(n) sensibel und zugleich bildungsfördernd umzugehen,</li> <li>• Mehrsprachigkeit als positiven Wert der Gesellschaft wahr- und anzunehmen und Aktivitäten in ihrem Arbeitsumfeld zu setzen, die einen wertschätzenden Umgang mit Mehrsprachigkeit und Transkulturalität befördern.</li> </ul>
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sprachsensibilität und Reflexion des eigenen Sprachvorbildes.</li> <li>• Mehrsprachigkeit als Faktum und gesellschaftlicher Wert.</li> </ul>

LG11FFSEMD	Methodik und Didaktik der frühen Sprachförderung
Kompetenzen	<p>Die Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das erworbene Wissen zum Spracherwerb prozessorientiert anzuwenden und konkrete, individuell angepasste Förderimpulse zu setzen,</li> <li>• auf Basis der Ergebnisse der Sprachbeobachtung und Sprachstandserhebung Sprachförderung in Bezug auf Wortschatzerweiterung, Satzbau- und Erzählkompetenzen ko-konstruktiv umzusetzen und Kompetenzen der sprachlichen Handlungsfähigkeiten zu fördern,</li> <li>• im Sinne der Methoden-, Material- und Medienvielfalt ein breites didaktisches Repertoire anzuwenden und gezielt einzusetzen,</li> <li>• Sprachanlässe zu nutzen, Sprachhandlungen zu unterstützen und auf bildungssprachliches Niveau hin auszubauen,</li> <li>• lernerInnenzentrierte und -autonome Dokumentationsformen der Sprachkompetenz anzuwenden und gemeinsam mit dem Kind für weitere Spracharbeit zu nutzen und</li> <li>• mit allen am Bildungsprozess Beteiligten im Sinne der sprachlichen Bildung zu interagieren.</li> </ul>
Bildungsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung und Durchführung sprachfördernder Maßnahmen.</li> <li>• Präsentation unterschiedlicher Methoden, Materialien und Medien zur Sprachförderung in unterschiedlichen Sozialformen.</li> <li>• Vermittlung von Wortschatz und Satzbaukompetenzen.</li> <li>• Pragmatik und Sprachhandeln.</li> <li>• Erzählkompetenz/Textkompetenz.</li> <li>• Dokumentationsformen der kindlichen Sprachkompetenzen (z. B.: Portfolio).</li> <li>• Möglichkeiten der Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams sowie mit allen Bildungspartnerinnen und -partnern unter besonderer Berücksichtigung der Transition „Elementarpädagogik-Primarstufe“.</li> </ul>

Legende:

**EC** bzw. **ECTS-AP** = ECTS-Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 h), **ECTS** = European Credit Transfer System,  
**LV-Typen:** **VO** = Vorlesung, **SE** = Seminar,  
**LN** = Leistungsnachweis: **pi** = prüfungsimmanent, **npi** = nicht prüfungsimmanent,  
**SWSt** = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45‘.

## 7 Abschluss des Hochschullehrgangs

Für einen erfolgreichen Abschluss des Hochschullehrgangs „Frühe sprachliche Förderung – Fokussierte Sprachförderung in den Bereichen *Wortschatz, Satzbau und Erzählen*“ ist der positive Abschluss aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen lt. Curriculum erforderlich. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten bei positivem Abschluss des Hochschullehrgangs ein Abschlusszeugnis.

## 8 Prüfungsordnung

### 8.1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung umfasst hochschullehrgangsspezifische Regelungen für das jeweilige Curriculum. Darüber hinaus gehende allgemeine Bestimmungen sind der Prüfungsordnung lt. Satzung gem. § 28 Hochschulgesetz 2005 (idGF.) zu entnehmen.

## 8.2 Information der Studierenden

Die für die betreffenden Module Verantwortlichen bzw. für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter\_innen haben die Studierenden gem. § 42a HG 2005 (idgF) vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über

- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum,
- nachzuweisende Kompetenzen, vorgesehene Leistungsnachweise und Beurteilungskriterien,
- Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über Inhalte, Methoden und Beurteilungskriterien sowie Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung zu informieren.

## 8.3 Art und Umfang der Prüfungen, Arbeiten und sonstige Leistungsnachweise

Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die im Curriculum angeführten Lernergebnisse, Lerninhalte und Kompetenzen. Der Leistungsnachweis erfolgt in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form.

Folgende Prüfungen, Arbeiten oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- Erfüllung von Studienaufträgen (z. B. Text- und Literaturstudien, diverse Formen der Projektvor- und -nachbereitung, Lernjournal, etc.)
- aktive Beteiligung am Geschehen in den Lehrveranstaltungen.

## 8.4 Beurteilung der Lehrveranstaltungen eines Moduls

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen.

## 8.5 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüferinnen/drei Prüfer zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüferin/des Prüfers zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

## 8.6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine werden von der Lehrgangsleitung bekannt gegeben.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
3. Anerkennungen von außermodularen Leistungsnachweisen erfolgen durch die Lehrgangsleitung auf der Grundlage des Curriculums.
4. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

## 8.7 Generelle Beurteilungskriterien

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Vorgetäuschte Leistungen sind mit „Ungültig/Täuschung“ zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
3. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:  
Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.  
Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.  
Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.  
Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.  
Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
4. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.  
„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinaus gehend erfüllt werden.  
„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
5. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind gem. § 43 Abs. 3 HG 2005 idgF nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

## 8.8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

1. Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 (idgF) durch ein Zeugnis zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

## 8.9 Wiederholung von Prüfungen

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die/der Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüferinnen/Prüfern erweitert, welche/welcher von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Tritt die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
5. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der

Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

#### **8.10 Rechtsschutz und Nichtigklärung von Prüfungen**

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

---

### **9 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule in Kraft.